

Kosten bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner;

hier: Beschluss des Amtsgerichtes Bergheim vom 30.11.2001 - 37 b M 573/2001 -

§§ 3, 9, KV 713 GvKostG

Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner handelt es sich um zwei Aufträge, so dass gem. KV 713 zwei Auslagenpauschalen anzusetzen sind.

**AG Bergheim, Beschl. v. 30. 11. 2001
- 37 b M 573/2001 -**

Aus den Gründen:

Bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowohl an den Schuldner als auch an den Drittschuldner handelt es sich um zwei Aufträge, die somit jeder für sich eine Auslagenpauschale nach Katalog Nr. 713 auslösen. Die vorliegende Fallkonstellation fällt nicht unter die in § 3 II GvKostG aufgeführten Fälle, in denen trotz Vornahme mehrerer Amtshandlungen ausdrücklich nur ein Auftrag vorliegt.

Eine analoge Anwendung des § 3 II GvKostG auf die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner ist wohl bereits unzulässig, da es sich um eine abschließende Aufzählung handeln dürfte. Jedenfalls wäre eine Analogie auch mangels vergleichbarer Interessenlage nicht gerechtfertigt, da im Unterschied zu den in § 3 II GvKostG geregelten Fällen, der Gerichtsvollzieher nicht unterschiedliche Amtshandlungen in Bezug auf eine Person vornimmt, sondern sich an zwei - in der Regel - auch räumlich getrennte Personen wenden muss. Soweit § 3 II GvKostG eine Zustellung an mehrere Gesamtschuldner als einen Auftrag bewertet, ist dies eine nicht analogiefähige Entscheidung des Gesetzgebers.

Fundstelle:

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG (DGVZ) 2/2002, 31